

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marco Brunotte, Markus Brinkmann, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Matthias Möhle, Uwe Schwarz, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 18.08.2009

„Ultimate Fighting“: Kampf, bis das Blut fließt oder mehr passiert?

Ein neuer Sporttrend aus Amerika und Asien hat nun auch Deutschland erreicht. „Ultimate Fighting“ oder auch „Käfig-Kämpfe“ genannt, ein Kampf in einem Drahtkäfig ohne Regeln, soll auch hier die Besucher anlocken. Die Sportlichkeit dieser neuen Veranstaltung wird jedoch vielfach infrage gestellt. Die relative Regelfreiheit der Kämpfe und der hohe Gewalt- und Blutfaktor erinnern eher an antike Gladiatorenspiele als an eine Sportart des 21. Jahrhunderts. Die amerikanische „Ultimate Fighting Championship“ (UFC) beschreibt ihren Kampfsport selbst als hoch entwickelte Mischung unterschiedlicher Disziplinen wie Karate, Jiu-Jitsu, Ringen und Kickboxen.

Zwei Kämpfer treffen in einem Octagon genannten Käfig gegeneinander an, dessen stabiler Zaun Stürze aus dem Ring verhindern soll. Die Kämpfe gehen über drei bis fünf Runden von jeweils fünf Minuten. Verboten sind laut Regelwerk 31 Aktionen, darunter „Fingerstiche in Körperöffnungen“, „abwärts gerichtete Schläge mit der Spitze des Ellbogens“ und „Schläge auf den Hals sowie direktes Abwürgen der Luftröhre“. Nicht verboten ist es, auf den bereits am Boden liegenden Kontrahenten weiter einzuschlagen. Kritiker, wie das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, sehen die Kämpfe kritisch, weil es ausschließlich um die Verletzung der Menschenwürde bis hin zur Vernichtung des Gegners gehe. Die Extremkämpfe könnten bei ohnehin gefährdeten männlichen Jugendlichen die Gewaltbereitschaft fördern.

Nach Angaben der Veranstalter sei der Markt in Europa für eine solche Sportart gegeben. Über die Kämpfer gibt es nur wenige Informationen. In Deutschland vermuten Experten, dass auch eine Nähe zu rechtsextremen Milieus und der Organisierten Kriminalität gegeben sein könnte.

Unter Kenntnis dieser Tatsachen fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Informationen gibt es über „Ultimate Fighting“-Veranstaltungen in Niedersachsen?
2. Welche Informationen hat die Landesregierung über Verbindungen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität zu „Ultimate Fighting“-Veranstaltungen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Sportarten wie z. B. „Ultimate Fighting“ zu verbieten, die die Verletzung der Menschenwürde bis hin zur Vernichtung der Kämpfenden zum Ziel haben?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass bereits strafrechtlich auffällige Personen im Bereich des „Ultimate Fighting“ innerhalb Deutschlands eingebunden sind?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2009 - II/721 - 442)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 22.2-1201-11/21 -

Hannover, den 04.11.2009

Bei den von den Fragestellern beschriebenen, als „Ultimate Fighting“ bezeichneten Kampfveranstaltungen handelt es sich um eine Form der sogenannten „Mixed Martial Arts“ (MMA), bei der mehrere Kampfsportarten, darunter Boxen, Ringen, Judo, Taekwondo, Kickboxen, Karate oder Jiu-Jitsu miteinander kombiniert werden. Organisator der Veranstaltungen ist die „UFC“ (Ultimate Fighting Championship) mit Sitz in Las Vegas, USA. Die Wettkämpfe werden nach einem Regelwerk für Mixed Martial Arts durchgeführt.

Bundesweit ist hier bisher nur eine derartige Veranstaltung am 13. Juni 2009 in Köln bekannt geworden. Die zuständigen Behörden haben für ein Verbot dieser Veranstaltung keine tragfähigen Gründe gesehen; es wurde jedoch ein Ausschluss von minderjährigen Besuchern veranlasst.

Gegen als „Ultimate Fighting“ bezeichnete Veranstaltungen hatten sich sowohl die Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 18./19. November 1999 als auch die Wirtschaftsministerkonferenz im Jahr 2000 ausgesprochen. Auch der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ war zu der Beurteilung gelangt, dass die Veranstaltung derartiger Extremkämpfe gegen die guten Sitten verstößt und sie daher nach § 33 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung oder auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel untersagt werden können. Die damals diskutierten Extremkämpfe wurden allerdings nicht nach dem MMA-Regelwerk durchgeführt und sind daher mit den von den Fragestellern zitierten „Ultimate Fighting“-Kämpfen nicht ohne Weiteres zu vergleichen.

Die Veranstaltung in Köln am 13. Juni 2009 hat erneut eine bundesweite Diskussion über die gesellschaftspolitische und rechtliche Betrachtung extremer Kampfveranstaltung in Gang gesetzt. Nach Einschätzung des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) ist „Ultimate Fighting“ auch in der in Köln praktizierten Form nicht als Sport anzusehen. Im November dieses Jahres wird sich die Sportministerkonferenz des Themas annehmen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es liegen keine Erkenntnisse über „Ultimate Fighting“-Veranstaltungen in Niedersachsen vor.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verbindungen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität zu „Ultimate Fighting“-Veranstaltungen in Niedersachsen vor.

In den zurückliegenden Jahren sind in Niedersachsen allerdings sogenannte „Free-Fight“- oder „Fight-Night“-Veranstaltungen durchgeführt worden. Hierbei handelt es sich um kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen in einer Modifikation althergebrachter Box- und Kampfsportevents, bei denen eine Mischung aus unterschiedlichen Kampfsportarten (Boxen, Karate, Judo usw.) als sogenannter freier Kampf vorgetragen wird. Unter den Besuchern finden sich auch Angehörige der Rockerszene, des rechtsextremistischen Spektrums, der Hooliganszene und naturgemäß der extremen Kampfsportszene. Hinweise auf politisch motivierte Steuerungen/Einflussnahmen solcher Veranstaltungen liegen indes nicht vor. Die Anwesenheit der Besucher dürfte vorwiegend in der Affinität zu Kampfsportarten begründet sein.

Zu 3:

Kampfhandlungen, die mit exzessiver Gewaltanwendung verbunden sind und die Gefahr schwerer Verletzungen mit sich bringen, können die Menschenwürde der Kontrahenten verletzen, und zwar unabhängig davon, ob alle Beteiligten in das Geschehen eingewilligt haben. In diesen Fällen ist auch von einem Verstoß gegen die guten Sitten auszugehen. Solche Veranstaltungen können gemäß § 11 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) verboten werden oder, soweit ihnen der Sportcharakter abzusprechen ist und es sich um erlaubnispflichtige kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) handelt, nach § 33 a Abs. 2 Nr. 2 GewO (Schaustellung von Personen) untersagt werden.

Ob ordnungs- und/oder gewerberechtliche Maßnahmen wegen Menschenwürdeverletzung oder Sittenwidrigkeit zu ergreifen sind, bedarf immer einer einzelfallbezogenen Beurteilung anhand des konkret geplanten Ablaufs und Erscheinungsbildes der Veranstaltung. Dabei kommt es insbesondere auf das einschlägige Regelwerk und seine Beachtung an. Ob das MMA-Regelwerk, das Vorgaben u. a. zur Wertung der Kämpfe, Gewichtsklassen, gesundheitlichen Voraussetzungen der Athleten, Dauer des Kampfes, Anforderungen an den Ring, zur Funktion von Ringrichtern und Ringarzt bzgl. Kampfabbruch, Sicherheitsanforderungen hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstung/-kleidung sowie Anforderungen an die medizinische Versorgung enthält, ausreicht, um den Vorwurf der Sittenwidrigkeit oder Menschenwürdeverletzung zu vermeiden, wird zurzeit noch diskutiert. In Niedersachsen waren bislang noch keine entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Wenn Verbot oder Untersagung nicht in Betracht kommen, können die zuständigen Behörden nach § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) anordnen, dass Veranstalter Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit nicht erlauben dürfen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der länderübergreifende Diskussionsprozess, der nach der Veranstaltung am 13. Juni 2009 in Köln eingesetzt hat, in den entsprechenden Bund-/Ländergremien - so z. B. auf der Sportministerkonferenz im November diesen Jahres - fortgesetzt wird. Eine bundesweit einheitliche Behandlung des Themas wird angestrebt, da die Veranstalter derartiger Kämpfe nicht regional auftreten. Einheitliche Maßstäbe für die überwiegend zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Kommunen) sind daher wünschenswert.

Zwischen den Ministern und Senatoren der unionsgeführten Länder besteht Einigkeit, dass solche Veranstaltungen gegen die Menschenwürde verstoßen und gesellschaftlich zu ächten sind. In diesem Zusammenhang soll an die Medien appelliert werden, zukünftig auf die Verbreitung z. B. durch Fernsehübertragung zu verzichten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Uwe Schünemann